AMTSBLATT DER STADT KAUFBEUREN

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren –
Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (0 83 41) 4 37-0

ÖFFNUNGSZEITEN

Ausländer- und Einbürgerungsbehörde
nur nach Online-Terminvereinbarung:

Allgemeine Verwaltung

Montag	8.00–12.00 Uhr
	13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr
	14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

weitere Zeiten nach Terminvereinbarung

Führerscheinstelle
Nur nach vorheriger online-Terminvereinbarung

Dienstag bis Freitag	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	14.00–16.00 Uhr

ohne vorherige online-Terminvereinbarung

Montag	8.00–12.00 Uhr
	13.00–15.30 Uhr

und nach Terminvereinbarung

Grundsicherung/Asyl
Offene Sprechstunde:

Dienstag	8.00–10.00 Uhr
Donnerstag	14.00–16.00 Uhr

Bürgerbüro/Zulassungsstelle

Montag	8.00–12.00 Uhr
	13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr
	13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

weitere Zeiten nach Terminvereinbarung

Nr. 19 **Donnerstag, 17. Oktober 2024** **69. Jahrgang**

Straßen und Wege
Straßenumbenennung des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 47
Märzenbachtal

1. ***Straßenbeschreibung***
beschränkt-öffentlicher Weg Nr. 47
Märzenbachtal
Anfangspunkt: Gemarkungsgrenze Oberbeuren, bzw. in den öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 21 „Zum Tal, Feld- und Waldweg“, Gmkg. Oberbeuren
Endpunkt: Einmündung in den beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 122 „Am Kronenberg, Gehweg zur Apfeltranger Straße“, Gmkg. Kaufbeuren
Gemeinde: **Stadt Kaufbeuren**

2. ***Verfügung***
2.1 Der unter 1. bezeichnete Weg wird umbenannt von Oberbeurener Weg in Märzenbachtal
2.2 Widmungsbeschränkungen:
nur Gehweg

3. ***Träger der Straßenbaulast***
Stadt Kaufbeuren

4. ***Wirksamwerden der Verfügung***
01.11.2024

5. ***Sonstiges***
5.1 Gründe für die Straßenumbenennung: -----
5.2 Die Verfügung nach Nr. 2 kann vormittags von 8.00 – 12.00 Uhr eingesehen werden, bei der Stadt Kaufbeuren, Bauverwaltung, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, (Zi.-Nr. 200 N).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a) **Schriftlich oder zur Niederschrift**
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

b) Elektronisch
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kaufbeuren, den 24.09.2024
Stadt Kaufbeuren
C a r l
Bau- und Umweltreferent
berufsm. Stadtrat

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);
Ersuchen um eine Ausnahmebewilligung nach § 23 LadSchlG für Freitag, den 15. November 2024 aus Anlass der Veranstaltung
„Candle-Light Kaufbeuren“ in der Stadt Kaufbeuren

Bescheid:

Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Kaufbeuren (Alleeweg, Am Breiten Bach, Am Graben, Crescentiaplatz, Hafenmarkt, Josef-Landes-Straße, Kaisergässchen, Kaiser-Max-Straße, Kappeneck, Kirchengässchen, Kirchplatz, Klostergäss-chen, Ledergasse, Ludwigstraße, Löwengässle, Münzhalde, Neue Gasse, Obstmarkt, Pfarrgasse, Pulverturmgässle, Ringweg, Rosental, Salzmarkt, Schlosserhalde, Schmiedgasse, Schraderstraße, Sedanstraße, Unter dem Berg – siehe beiliegender Stadtplan blaue Umfassung)

am Freitag, den 15.11.2024
in der Zeit von 20.00 bis 22.00 Uhr

zur Versorgung der Besucher anlässlich des Veranstaltungsprogramms im Rahmen der Veranstaltung „Candle-Light Kaufbeuren“ geöffnet sein dürfen.
Die Bewilligung ist durch die Stadt Kaufbeuren in geeigneter Weise ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweise:

Durch diese Bewilligung werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitsnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 23.09.2024 ersuchte die Stadt Kaufbeuren um eine Ausnahmebewilligung für die Offenhaltung der Geschäfte am Freitag, den 15.11.2024 bis 22.00 Uhr.

Begründet wurde das Ersuchen im Wesentlichen mit dem erwarteten erhöhten Besucheraufkommen anlässlich der genannten Veranstaltung mit überregionaler Ausprägung und dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses.

II.

Die Regierung von Schwaben ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 i. V. m. Nr. 8.4 der Anlage zu dieser Verordnung für die Bewilligung von Ausnahmen im Rahmen des § 23 LadSchlG zuständig.

Dem Ersuchen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG wird stattgegeben. Aus dem Ersuchen ergibt sich, dass überregionales Interesse besteht und ein über das normale Maß hinausgehender Besucherandrang zu erwarten ist. Eine Verlängerung der Ladenöff-nungszeiten am Freitag, den 15.11.2024 bis 22.00 Uhr ist deshalb zur Versorgung einer größeren Menschenmenge im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ausnahmsweise wird daher eine von der gesetzlichen Regelung abweichende, befristete Öffnungszeit bewilligt.

III.

Das Verfahren ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 4 S. 1 Nr. 2 BayKostG kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
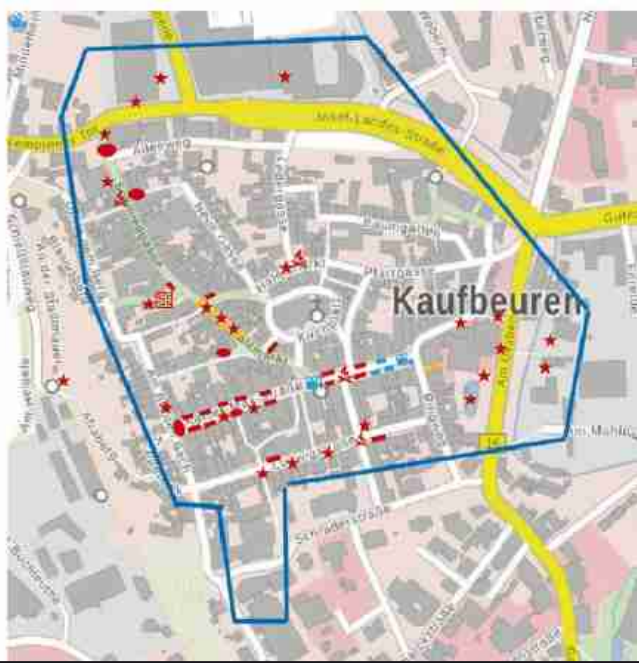
Julianna Sailer